

nehmlich im Mittelalter³, zunächst den bis ins 9. Jh. zurückreichenden klösterlichen Grundbesitz in Löffingen, spricht dann von den kirchlichen Verhältnissen und schließlich von den Anfängen der zuerst 1270 neben der schon 819 bezeugten *villa* nachweisbaren Stadt Löffingen.

243. HEINZ DANNENBAUER, 'Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg' (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte Heft 7, 1928), kommt durch 'Verbindung von lokaler und allgemeiner Geschichtsforschung' zu einem anschaulichen Bild der Nürnberger Verfassungsverhältnisse bis zum Reformationszeitalter, wobei er sich vor allem auf die reichen Schätze des Nürnberger Staatsarchivs stützt. Der erste Teil bringt eine Untersuchung über das Reichsgut. Hier kommt D. bezüglich des Nürnberger Burggrafenamtes zu anderen Ergebnissen als RIETSCHEL, 'daß nämlich die Stellung des Burggrafen von Nürnberg sich nicht von der der anderen Burggrafen unterschieden hat' (S. 75), 'daß es für eine ausgedehnte Gerichts- und Verwaltungstätigkeit desselben an Raum fehlte' (S. 76; vgl. RIETSCHEL, Burggrafenamt S. 112), daß vielmehr erst die landrichterliche Tätigkeit des Butiglers in den Wirren nach 1250 an ihn übergegangen ist, eine Annahme, die RIETSCHEL verworfen hatte (Burggrafenamt S. 113). (Verwiesen sei noch auf ZELLERS Ausführungen über das Augsburger Burggrafenamt im Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5 (1917), 321—410.) — Zu S. 93: 1281 ist noch ein O. Buttigularius de Nürnberg (vor Bertholdus Scultetus) als Zeuge in einer Urkunde Rudolfs v. Habsburg für die Zisterze Ebrach belegt, s. J. H. WEISSENBORN Des löbl. Closters Ebrach Privilegia, s. a. II. p. 9 (Beilage zu den Conclusiones aliquot iuridicae). In einem zweiten Teil behandelt D. die Entstehung der Hoheitsrechte der Stadt über das Landgebiet. Ein Exkurs hierzu bringt beachtenswerte Ausführungen über die Entstehung der Landeshoheit in Franken, für die neben der hohen Gerichtsbarkeit auch andere Faktoren maßgebend waren. Ein dritter Teil faßt die Topographie des Nürnberger Landes im 16. Jh zusammen. Der ergebnisreichen Studie ist eine Kartenskizze beigegeben, deren Deutlichkeit aber zu wünschen übrig läßt. Noch eine rein praktische Frage: es empfiehlt sich, bei Zitaten von Kaiserurkunden doch die BÖHMER-Nummer hinzuzufügen; man vgl. S. 144 n. 959, wo man nach BÖHMER 991 (mit reicher Literaturangabe) erst lange suchen muß.